

resideo

Instandhaltungspflicht für Bauteile der Trinkwasserinstallation.



Worum geht es?

„Gesundheitsschutz“

Was sagt der Gesetzgeber?

Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Trinkwasser-Installation (wie z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Bewohner, Arbeitgeber, Immobilienverwaltungen, FM-Unternehmen, GM-Unternehmen) müssen Ihren Pflichten nachkommen.

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch / Trinkwasser-verordnung (TrinkwV)

§ 1 Zweck der Verordnung

Zweck der Verordnung ist es, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, durch Gewährleistung seiner Genusstauglichkeit und Reinheit nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu schützen.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

(1) Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn

1. bei der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und

2. das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 5 bis 7a entspricht.

§ 17 Anforderungen an Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser

(1) Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Absatz 1 eine Anlage nicht richtig plant, nicht richtig baut oder nicht richtig betreibt.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen, oder ein in ein Installateur Verzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Wer steht in der Pflicht?

Betreiber, Unternehmer, Anschlussnehmer, sonstige Inhaber von Wasserversorgungsanlagen usw.
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Was sagen die anerkannten Regeln der Technik?

DIN EN 806-5

Allgemeines

Installationen müssen in einer solchen Weise betrieben und gewartet werden, dass nachteilige Auswirkungen auf die Qualität des Trinkwassers, die Versorgung der Abnehmer und die Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens vermieden werden.

VDI 3810 Blatt 2 / VDI 6023 Blatt 3

Die Unternehmer oder sonstigen Inhaber sind verpflichtet, Trinkwasser-Installationen

- mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bestimmungsgemäß zu betreiben (TrinkwV),
- als Arbeitgeber nach dem Stand der Technik (ArbSchG, siehe auch Abschnitt 4.3) zu betreiben,
- in ordnungsgemäßem, sicherem Zustand zu erhalten durch regelmäßige Inspektion, vorausschauende Wartung, fachkundige Instandsetzung und technische Verbesserung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

DIN EN 1717

4.6 – Schäden durch mangelnde oder unsachgemäße Wartung

Jede unzureichende oder nicht ordnungsgemäße Wartung kann eine Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit hervorrufen.

DIN 1988-100

8 – Schäden durch mangelnde oder unsachgemäße Wartung

Um Schäden zu vermeiden bzw. rechtzeitig zu erkennen, ist nach DIN EN 806-5 fristgerecht zu inspizieren und zu warten.



Hier wächst Ihr Wissen.

Lernen Sie unser umfangreiches Schulungsprogramm mit Seminaren, einstündigen WebSeminaren und unserer neuen eLearning-Plattform kennen:

resideo.com/academy-de



In unserem Werk in Mosbach bieten wir Praxisschulungen für Installationsunternehmen an. Wir schulen auch unsere zertifizierten Servicepartner in der Instandhaltung.



resideo

Ademco 1 GmbH
Hardhofweg 40
74821 Mosbach
DEUTSCHLAND
Tel.: +49 6261 811202
info.de@resideo.com
resideo.com/de

GE3H0763GE23 R0623

Änderungen vorbehalten. Hergestellt für und im Auftrag von Pittway Sàrl, La Pièce 6, 1180 Rolle, Schweiz
© 2023 Resideo Technologies, Inc. Alle Rechte vorbehalten.